

Fahrzeugverkauf an ausländische Abnehmer aus der EU

Folgende Unterlagennachweise sind vorzulegen und im Original den Verkaufsunterlagen hinzu zu fügen:

Nachweise über die Unternehmereigenschaft:

- Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers
- Nachweise über die Unternehmereigenschaft des Abnehmers (aktueller, beglaubigter Handelsregisterauszug)
- Überprüfung der Umsatzsteuer-Identnummer über Internetadresse: www.bzst.bund.de
- Qualifizierte Abfrage vor erstmaligem Geschäftskontakt (Offenlegung des anfragenden Unternehmens gegenüber der Behörde und Anforderung der schriftlichen Bestätigung). Mindestens jährlich wiederholen.
- Für alle Folgegeschäfte während eines Jahres mindestens einfache Anfragen, ob die Umsatzsteuer-Identnummer noch besteht.
- Kopie des Reisepasses der abholenden Person und Kopie des Reisepasses des Geschäftsführers bzw. gesetzlichen Vertretern und des Abnehmers

Abholung durch Bevollmächtigte:

- Vorlage einer rechtlich lückenlosen Vollmachtsskette
Jede Vollmacht muss enthalten:
 - ☞ Vollständige Anschrift und Umsatzsteuer-ID-Nummer des Vollmachtgebers einschließlich Kopie Reisepass/Ausweis
 - ☞ Vollständige Anschrift der Bevollmächtigten Person einschließlich einer selbst bei Abholung gemachten Kopie direkt vom Original des Reisepasses.

Soweit weitere Untervollmacht erteilt sein sollte, müssen für jeden Bevollmächtigten diese Unterlagen vorgelegt werden.

Es darf keine Auslieferung erfolgen, solange diese Unterlagen nicht vollständig vorliegen und geprüft sind.

Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer:

- Aufzeichnung Name und Anschrift des Abnehmers einschließlich Umsatzsteuer-Identnummer

- Rechnungskopie zu den Nachweisunterlagen nehmen (Sicherstellung, dass z.B. Fahrzeugidentität durch Fahrgestellnummer nachgewiesen werden kann).
- Lieferschein (genaue Anschrift des Empfängers ist hier einzutragen)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers
(die Empfangsbestätigung des Abnehmers muss die vollständige Anschrift und die Identnummer des Abnehmers beinhalten)

Abholfall:

Versicherung des Abnehmers, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt (dazu immer Kopie des Ausweises der versichernden Person beifügen).

Die Versicherung des Abnehmers bei Abholfällen muss in deutscher Sprache verfasst sein und von der die Versicherung abgebenden Person persönlich unterschrieben sein. Dabei sollte ein Abgleich der Unterschriften auf der Versicherung und auf den Ausweispapieren erfolgen.

Versendung: (Transport durch Spediteur):

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Rechnungskopie
- Versendungsbeleg Spediteurbescheinigung
 - ☞ Nur die sogenannte „weiße Spediteurbescheinigung“ (Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke) wird in diesem Fall unproblematisch von der Finanzverwaltung anerkannt.
 - ☞ Wird der sogenannte „CMR-Frachtbrief“ vorgelegt, ist dieser nur gültiger und unanfechtbarer Nachweis, wenn der Empfänger auf dem vorgesehenen Feld (rechts unten) den Empfang quittiert hat. Dies kann jedoch erst bei Auslieferung durch den Spediteur an den Abnehmer erfolgen. Somit muss sichergestellt sein, dass die unterschriebene Kopie des CMR zuverlässig zurückgeschickt wird.

Im Zeitpunkt der Verladung ist es daher notwendig, dass der Fahrer des Fahrzeuges die Versicherung anstelle des Abnehmers abgibt, dass er den zu liefernden Gegenstand an dem ihm angewiesenen Bestimmungsort abgibt.